

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016
800 Jahre
Zehdenick

Zehdenick, 9. Oktober 2020

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

18. Jahrgang | Nummer 10 | Woche 41



Herbst in Zabelsdorf

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Satzungen

- Hauptsatzung der Stadt ZehdenickSeite 2
- Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und Essengeld für die kommunalen Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zehdenick sowie die Kindertagespflegestellen (Kitasatzung – KitaS).....Seite 6
- Sondersatzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Zehdenick für die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage für das B-Plangebiet „Falkenthaler Chaussee / Straße des Friedens“ (Sonder-Erschließungsbeitragsatzung B-Plangebiet „Falkenthaler Chaussee / Straße des Friedens“)......Seite 12

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 27.08.2020Seite 13
- Beschlüsse des Hauptausschusses am 03.09.2020.....Seite 14
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2020Seite 14

III. Öffentliche Bekanntmachungen

- Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer AusschüsseSeite 16
- Wasser- und Bodenverband Uckermark-Havel – Einladung zur Sitzung des VerbandsausschussesSeite 16
- Information zum neuen Vorstand der Jagdgenossenschaft Zehdenick.....Seite 16

I. Veröffentlichung von Satzungen

Hauptsatzung der Stadt Zehdenick

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 24.09.2020 folgende Hauptsatzung der Stadt Zehdenick beschlossen:

§ 1 Name und Rechtsstellung der Stadt

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Zehdenick“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.
- (3) Zur Stadt Zehdenick gehören folgende Ortsteile im Sinne des § 45 BbgKVerf:
 1. Badingen in den Grenzen der Gemarkung Badingen
 2. Bergsdorf in den Grenzen der Gemarkung Bergsdorf
 3. Burgwall in den Grenzen der Gemarkung Burgwall
 4. Kappe in den Grenzen der Gemarkung Kappe
 5. Klein-Mutz in den Grenzen der Gemarkung Klein-Mutz
 6. Krewelin in den Grenzen der Gemarkung Krewelin
 7. Kurtschlag in den Grenzen der Gemarkung Kurtschlag
 8. Marienthal in den Grenzen der Gemarkung Marienthal
 9. Mildenberg in den Grenzen der Gemarkung Mildenberg
 10. Ribbeck in den Grenzen der Gemarkung Ribbeck

11. Vogelsang in den Grenzen der Gemarkung Vogelsang
12. Wesendorf in den Grenzen der Gemarkung Wesendorf
13. Zabelsdorf in den Grenzen der Gemarkung Zabelsdorf

§ 2 Stadtwappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Zehdenick führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Stadt Zehdenick ist gespalten von Silber und Rot. Vorn am Spalt ein halber roter Adler mit Kleestengel und Bewehrung in Gold. Hinten am Spalt eine halbe silberne Lilie. Es hat eine spitze Schildform.
- (3) Die Flagge der Stadt Zehdenick ist zweistreifig rot-weiß mit dem Stadtwappen auf der Nahtstelle.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Stadtwappen. Es ist kreisrund und trägt die Umschrift „Stadt Zehdenick – Landkreis Oberhavel“. Das Dienstsiegel des Bürgermeisters trägt die Umschrift „Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Landkreis Oberhavel“.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Im Rahmen des § 13 BbgKVerf werden die von einer gemeindlichen Angelegenheit betroffenen Einwohner an wichtigen Angelegenheiten der Stadt Zehdenick beteiligt und über sie unterrichtet. Dies geschieht durch

– Amtliche Bekanntmachungen –

- a) Einwohnerfragestunden
 - b) Einwohnerversammlungen
 - c) Einwohnerbefragungen
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Einwohnerfragestunden

- (1) Zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind alle Personen, die in der Stadt Zehdenick ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, berechtigt, Fragen zu Beratungsgegenständen im öffentlichen Teil dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Vorrang haben Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung, danach folgen Fragen zu anderen Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner.
- (3) Der Einwohner trägt sein Anliegen nach Abs. 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Dies gilt auch dann, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift vorliegt. Ist der Einwohner in der Sitzung nicht anwesend, wird das Anliegen nicht in der Sitzung behandelt.
- (4) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten je Anliegen.
- (5) Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, sowie Sachverständige zu hören.

§ 5 Einwohnerversammlungen

- (1) In Einwohnerversammlungen sollen wichtige Angelegenheiten der Stadt mit den Einwohnern erörtert werden. Diese können auch auf Teile der Stadt begrenzt werden.
Von der Teilnahme können Personen ausgeschlossen werden, die nicht betroffene Einwohner sind.
- (2) Zur Einwohnerversammlung wird durch den Bürgermeister eingeladen und von ihm oder einer von ihm beauftragten Person geleitet. Die betroffenen Einwohner haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.
- (3) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (4) Abs. 2 gilt sinngemäß auch für das Gebiet der in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung aufgeführten Ortsteile.

§ 6 Einwohnerbefragungen

- (1) Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Stadtangelegenheiten, die die strukturelle Entwicklung der Stadt oder von Teilen der Stadt betreffen oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt oder Teile der Stadt verbunden sind, eine Befragung der Einwohner oder ausgewählten Gruppen von Einwohnern durchgeführt werden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung hat über die konkrete Fragestellung, die an die Einwohner oder ausgewählten Gruppen von Einwohnern gerichtet wird, zu beschließen. Die Fragestellung ist so zu formulieren, dass sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann oder eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ermöglicht.
- (3) Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich durch Übermittlung eines Fragebogens, der anonym ausgefüllt und an die Stadt Zehdenick zurückgesandt werden kann.
Es ist sicherzustellen, dass jeder Einwohner nur einen Fragebogen ausfüllt.

- (4) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Auswertung der Einwohnerbefragung erfolgt durch den Bürgermeister. Über das Ergebnis der Befragung wird die Stadtverordnetenversammlung informiert.
- (6) Das Ergebnis der Befragung dient der Entscheidungshilfe zur Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung. Das Ergebnis der Befragung ist für die Stadtverordnetenversammlung nicht bindend.

§ 7 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Stadt Zehdenick beteiligt Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Die in § 3 genannten Beteiligungsformen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen möglich.
- (3) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Zehdenick erfolgt angemessen und zielgruppengerecht, insbesondere durch
1. offene Formen der Beteiligung, die spontan und anlassbezogen initiiert werden, insbesondere durch das aufsuchende direkte Gespräch, Diskussionsrunden, durch Kinder- und Jugendforen, -konferenzen, -versammlungen und Workshops.
 2. projektgebundene Formen der Beteiligung, insbesondere durch Mitgestaltung im Rahmen von Verkehrs- und/oder Stadtplanung und Neubauten, die Kinder und Jugendliche tangieren sowie schulbezogene Projekte.
- (4) Die Wahl der Form der Kinder- und Jugendbeteiligung erfolgt grundsätzlich anlassbezogen. Die gewählte Form soll den Kindern und Jugendlichen die effektivste Möglichkeit der Beteiligung und/oder Mitwirkung verschaffen. Sie sollte darüber stets auf die jeweilige Altersgruppe oder Gruppen abgestimmt sein.
- (5) Beteiligen können sich alle Kinder- und Jugendlichen, die anlassbezogen oder allgemein zur Beteiligung aufgefordert werden, unabhängig von der Art der Teilnahmeaufforderung. Im Regelfall beginnt die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Formen der Beteiligung mit dem Eintritt in die Grundschule und endet mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres.
- (6) Einladungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgen über den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person. Ort, Zeit und ggf. Tagesordnung der jeweiligen Veranstaltung werden auf der Internetseite der Stadt Zehdenick veröffentlicht. Zusätzlich können auch andere Veröffentlichungsmedien gewählt werden.
- (7) Die Ergebnisse der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sind zu dokumentieren, auszuwerten und sowohl den jeweils zuständigen Fachämtern als auch der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung zu stellen.
- (8) Kinder und Jugendliche können eine Beteiligung vorschlagen.
- (9) Die Einzelheiten der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen werden in einem Kinder- und Jugendbeteiligungskonzept näher geregelt.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wird auf Vorschlag des Bürgermeisters von der Stadtverordnetenversammlung benannt.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann, Frau und Divers haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder an die Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 9 Behindertenbeauftragte

- (1) Zur Vertretung der Interessen behinderter Menschen in der Stadt benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Behindertenbeauftragte.
- (2) Die Regelungen in § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Zehdenick richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Zehdenick“ und ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Mitglied des Seniorenbeirats können natürliche Personen oder Vertreter von juristischen Personen oder Gruppen werden, die nicht hauptamtlich im Bereich der Seniorenarbeit tätig sind. Der Seniorenbeirat bildet einen Vorstand mit 4 Mitgliedern.
- (3) Die Vorstandsmitglieder des Beirats werden von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Interessenvertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (4) Der Vorstand des Seniorenbeirates wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates ist zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben. Zu diesen Tagesordnungspunkten darf er Stellung nehmen und erhält Rederecht.
- (6) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die (besondere) Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Zehdenick haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.
- (7) Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Ordnung eine Geschäftsordnung. Die jeweilige Geschäftsordnung sowie den gewählten Vorsitzenden und Stellvertreter gibt der Beirat der Stadt Zehdenick schriftlich bekannt.

§ 11 Verfahrensregeln der Stadtverordnetenversammlung

Das Verfahren der Tätigkeitsausübung der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden gemäß § 21 Abs. 6 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

§ 13 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen

- (1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen.
- (2) Dieses Recht kann er ab Zeitpunkt der Bekanntmachung der Tagesordnung bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung während der Dienststunden im Gebäude der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, wahrnehmen.

§ 14 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Die Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner und Ortsbeiratsmitglieder haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung inner-

halb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf so wie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf; bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
 - (3) Die Angaben nach Absatz 1 Ziff. 1. und 2. werden auf der Internetseite der Stadt Zehdenick für den Zeitraum der Ausübung des Mandats veröffentlicht und für Zwecke, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverordneten stehen, gespeichert.
 - (4) Bestehen Zweifel, ob ein Beruf oder eine andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung ist, besteht die Pflicht zur Mitteilung gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder der Stadtverordnete können in Zweifelsfällen verlangen, dass der Hauptausschuss im nichtöffentlichen Teil entscheidet, ob der Beruf und/oder die Tätigkeit öffentlich bekannt gemacht werden.
 - (5) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Stadtverordneten zu löschen.

§ 15 Zuständigkeiten und Wertgrenzen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die nicht übertragbaren Angelegenheiten gemäß § 28 Abs. 2 BbgKVerf.
 - (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 50.000 EUR überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).
 - (3) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen des § 28 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf die Entscheidung über nachfolgende Angelegenheiten vor:
 1. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grunderwerbgeschäften und Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände ab einem Wert von 50.000 EUR.
 2. Vergaben bzw. Aufhebung von Vergabeverfahren von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit gemäß Vergaberecht ab einem Wert von 250.000 EUR.
 - (4) Die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 trifft bis zur jeweiligen Wertgrenze der Hauptausschuss.
 - (5) Der Hauptausschuss überträgt folgende Zuständigkeiten nach § 50 Abs. 3 BbgKVerf auf den Bürgermeister:
 1. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grunderwerbs- und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 10.000 EUR.
 2. Vergaben bzw. Aufhebung von Vergabeverfahren von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit gemäß Vergaberecht bis zu einem Wert von 50.000 EUR.
- Diese Wertgrenzen gelten nicht, sofern es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 16 Ausschüsse

Fractionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

§ 17 Ortsbeiräte

In den Ortsteilen der Stadt Zehdenick wird jeweils ein Ortsbeirat unmittelbar gewählt. Dieser wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- a) Der Ortsbeirat besteht aus jeweils 3 Mitgliedern.
- b) Die Wahl des Ortsbeirates erfolgt nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich.

§ 18 Anhörungs-/ Entscheidungs-/ und Antragsrechte des Ortsbeirates

- (1) Vor Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung ist der Ortsbeirat in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 - a) Planung von Investitionen in dem Ortsteil,
 - b) Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 - c) Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 - d) Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
 - e) Änderungen der Grenzen des Ortsteils,
 - f) Erstellung des Haushaltsplanes.

Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist.

- (2) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheiden die Ortsbeiräte über folgende Angelegenheiten:
 - a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - b) Pflege des Ortsbildes und Pflege von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Bootsanlegestellen in dem Ortsteil und
 - c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht nach Maßgabe des Haushalts.
 - d) Verwendung des jährlichen Ortsteilbudgets für kulturelle und gemeindliche Veranstaltungen und für die Förderung der Ortsteilgemeinschaft nach Maßgabe des Haushalts.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechtes gehindert, so tritt an seine Stelle die Stadtverordnetenversammlung. Sie entscheidet mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder.

- (3) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen.

Der Bürgermeister legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Stadtverordnetenversammlung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über das Ergebnis zu unterrichten.

§ 19 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadtverordneten, Ausschussvorsitzenden, Fraktionsvorsitzenden, Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld. Sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld. Näheres regelt die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Zehdenick.
- (2) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Zehdenick in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt Zehdenick abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Näheres regelt die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Zehdenick.

§ 20 Stadtbedienstete

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters:

- a) über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,
- b) über die Beförderung ab der Besoldungsgruppe A 12,
- c) über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 12,
- d) über die Besetzung von Stellen ab der Entgeltgruppe 12 in Anwendung des § 62 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Zehdenick, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden in ihrem vollen Wortlaut durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Stadt Zehdenick“ bekannt gemacht. Soweit erforderlich, ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 für diese Teile in der Form ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechstunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung erfolgt durch den Bürgermeister unter genauer Angabe über Ort und Dauer der Auslegung und ist zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die Vorschriften für Satzungen gelten für den Flächennutzungsplan entsprechend.
- (5) Die wesentlichen Inhalte von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung, des Werks- und Hauptausschusses werden im „Amtsblatt für die Stadt Zehdenick“ veröffentlicht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (6) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses spätestens 5 Tage vor der Sitzung in der Tageszeitung „Gransee-Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichungen im „Märker“ und auf der Internetseite der Stadt Zehdenick dienen der allgemeinen Information.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen spätestens 5 Tage vor der Sitzung durch den jeweiligen Ortsvorsteher öffentlich bekannt gemacht.

1. Ortsteil Badingen

Badinger Dorfstraße 46, vor dem „Festen Haus“ und in Osterne, Badinger Weg 21

2. Ortsteil Bergsdorf

Bergsdorfer Dorfstraße 106 a, am Gemeindezentrum

3. Ortsteil Burgwall

Burgwaller Dorfstraße, Ecke Havelstraße

4. Ortsteil Kappe

An der Bushaltestelle Dorf

5. Ortsteil Klein-Mutz

Alter Anger, am Friedhof

6. Ortsteil Krewelin

Kreweliner Dorfstraße 10a, am Gemeindezentrum

7. Ortsteil Kurtschlag

Kurtschlager Dorfstraße, am Fließ

8. Ortsteil Marienthal

Marienthaler Dorfstraße 45a, am Gemeindezentrum

– Amtliche Bekanntmachungen –

9. Ortsteil Mildenberg

An der Bushaltestelle Kirche

10. Ortsteil Ribbeck

Ribbecker Dorfstraße 36, am Gemeindezentrum

11. Ortsteil Vogelsang

Zehdenicker Straße 11, am Gemeindezentrum

12. Ortsteil Wesendorf

Dorfanger 20, an der Bushaltestelle

13. Ortsteil Zabelsdorf

Wentower Straße 8, am Gemeindezentrum

Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind auf dem auszuhängenden Schriftstück handschriftlich durch den jeweiligen Ortsvorsteher zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen.

- (8) Verlangt das Gesetz oder die ersuchende Behörde ausdrücklich den Aushang eines besonderen Schriftstückes, so ist dieses in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Zehdenick
- Am Markt, neben dem Rathaus
 - Dammhaststraße 2
 - Neuhof, am Grundstück Schulstraße 17b

- Vor dem Grundstück Parkstraße 21
- Siedlung II, Kanalstraße 13 vorzunehmen.

§ 22 Geschlechtsspezifische Formulierung

Soweit in dieser Satzung ein geschlechtsspezifischer Begriff oder eine Amts- und Funktionsbezeichnung verwendet wird, gilt die jeweilige Bestimmung im Sinne der Gleichbehandlung auch für die anderen Geschlechter gleichermaßen.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung der Stadt Zehdenick tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Zehdenick, den 25.09.2020

Bert Kronenberg
Bürgermeister

Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und Essengeld für die kommunalen Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zehdenick sowie die Kindertagespflegestellen (Kitasatzung – KitaS)

Auf der Grundlage von

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), in der zurzeit gültigen Fassung
- § 90 Abs. 1, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I/12, S. 2022), in der zurzeit gültigen Fassung
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 178); in der zurzeit gültigen Fassung
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019, in der zurzeit gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in der Sitzung am 18.06.2020 die folgende Kitasatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Aufnahme in Kindertagesbetreuung finden vorrangig Kinder der Stadt Zehdenick gemäß KitaG in der jeweils gültigen Fassung. Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können Kinder auch aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes werden Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, einschließlich einem zu entrichtendem Zuschuss für das Mittagessen.

§ 2

Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflegereinrichtung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung.
- (2) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Einrichtung/Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme vom zustän-

digen örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang und von der Wohnortkommune eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

§ 3

**Elternbeitragspflichtige/Elternbeitragsschuldner/
Elternbeitragspflicht**

- (1) Elternbeitragspflichtige und somit Elternbeitragsschuldner sind die personensorgeberechtigten Elternteile. Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Elternbeitragspflichtigen. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Elternbeitragspflichtige.
- (3) Leben die Elternteile in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kindertagesstätte.
- (5) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Elternbeitrag erhoben; erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird der hälftige Beitrag fällig.
- (6) Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, das heißt unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien.
- (7) Die Elternbeitragspflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (8) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften für die gleiche Schuld als Gesamtschuldner.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 4

Erhebung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zum Vertragsablauf bestehen.
- (3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Elternbeitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.

§ 5

Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats fällig. Wird der Bescheid dem/den Elternbeitragspflichtigen erst nach dem Fälligkeitsdatum des Satzes 1 bekannt gegeben, wird der Elternbeitrag am 15. des Folgemonats fällig.
- (2) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) auf eine im Bescheid genannte Bankverbindung unter Angabe des Kassenzzeichens als Verwendungszweck.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der kostenpflichtigen Beitreibung im Vollstreckungsverfahren.

§ 6

Maßstab für den Elternbeitrag

- (1) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Elternbeitragsfestsetzung ausschlaggebend:

- a) für Kinder bis zur Einschulung

wöchentliche Betreuungszeiten

- bis 30 Stunden
- bis 35 Stunden
- bis 40 Stunden
- bis 45 Stunden
- bis 50 Stunden
- über 50 Stunden

- b) für Kinder im Grundschulalter

Folgende Zeiten gelten als Schulzeit und werden nicht als Betreuungszeiten berücksichtigt:

1.–2. Klasse von 8:00 bis 12:00 Uhr, 3.–4. Klasse von 8:00 bis 12:45 Uhr und 5.–6. Klasse von 8:00 bis 13:30 Uhr. Die Kinder werden nur in der vertraglichen Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen erfolgt keine Betreuung in der Kindertagesstätte.

wöchentliche Betreuungszeiten

- bis 10 Stunden
- bis 20 Stunden
- bis 25 Stunden
- bis 30 Stunden
- über 30 Stunden

- (2) Der Elternbeitrag wird nach dem Einkommen der Elternbeitragspflichtigen, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie, der Zugehörigkeit zur Altersgruppe sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage 1,

die Bestandteil dieser Satzung ist. Elternbeitragspflichtige, die nicht bereit sind, gegenüber dem Träger der Einrichtung ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, zahlen für ihre Kinder den Höchstbeitrag.

- (4) Lebensgemeinschaften werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Bei der Höhe des Elternbeitrages wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei nachweislich getrennt lebenden Elternteilen werden das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils und die Unterhaltsleistung des anderen Elternteils zugrunde gelegt. Der Unterhalt ist durch einen Unterhaltstitel nachzuweisen, ansonsten wird der Unterhalt nach Düsseldorfer Tabelle zum Ansatz gebracht.
- (5) Grundsätzlich wird vom Jahreseinkommen der Eltern zum Zeitpunkt der Ermittlung ausgegangen. Verändert sich das Jahreseinkommen mindestens um eine Stufe der Beitragstabelle (Anlage 1), kann die Ermittlung des Elternbeitrages auf Antrag der Personensorgeberechtigten mehrmals im Jahr durchgeführt werden. Die Neufestsetzung erfolgt für das gesamte aktuelle Jahr.
- (6) Der Träger nimmt jährlich eine Einkommensüberprüfung für das Vorjahr vor. Dafür sind Nachweise in Form der Erklärung zum Elterneinkommen bis zum 31. Mai des Jahres vorzulegen. Im Ergebnis der Überprüfung erfolgt eine Neufestsetzung des Elternbeitrages rückwirkend für das Vorjahr und ab Januar des aktuellen Jahres.
- (7) In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres für die Berechnung der Kostenbeiträge zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbstständigen kein aktueller Einkommensteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung): Diese ist von einem Steuerberater zu bestätigen.
- (8) Die Beitragspflichtigen sind bei der Einkommensüberprüfung zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise nicht fristgerecht nach, wird der jeweilige Höchstbeitrag festgesetzt.
- (9) Sind die Beitragspflichtigen Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II zahlen sie den geringsten Elternbeitrag entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges (Anlage 1).
- (10) Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die finanziellen Belastungen den Personensorgeberechtigten nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind. Anträge sind an das Jugendamt des Landkreises Oberhavel zu richten. Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Kostenbeiträge vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.
- (11) Bei der Neuaufnahme von Kindern bis zum Schuleintritt setzt die Aufnahme eine Eingewöhnungsphase voraus. Diese beginnt in der Regel 4 Wochen vor Rechtsanspruchsbeginn. Die Eingewöhnungsphase wird auf max. 4 Betreuungsstunden pro Tag festgesetzt. Der Elternbeitrag in der Eingewöhnungsphase beträgt maximal 2/3 des in der Anlage 1 ausgewiesenen Beitrags bis zu einem bereinigten Jahreseinkommen von 21.000,- EUR bei 30 Wochenstunden (9,00 EUR). Dieser Beitrag verringert sich um jeweils 10% pro Kind bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern.
- (12) Für Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern verringert sich der Elternbeitrag. Die Verringerung erfolgt über die Einkommensstufen. Bei Familien mit mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind ist entsprechend Anlage 1 bei mehreren Einkommensstufen der Mindestbeitrag zu entrichten als bei Familien mit einem unterhaltsberechtigten Kind. Familien mit mehr als vier unterhaltsberechtigten Kindern zahlen den

– Amtliche Bekanntmachungen –

geringsten Elternbeitrag entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfangs (Anlage 1). Alle Beiträge werden auf volle Eurobeträge abgerundet. Änderungen über Anzahl der Kinder müssen dem Träger schriftlich bekanntgegeben werden. Führt die Änderung zur Beitragsermäßigung, gilt diese ab dem Folgemonat nach der Bekanntgabe. Führt die Änderung zur Beitragserhöhung, gilt diese ab dem Folgemonat, in dem der Tatbestand eingetreten ist.

- (13) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege wird kein Elternbeitrag erhoben, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet. Dies gilt nicht für das Essengeld. Näheres regelt der § 17a KitaG.
- (14) Auf Antrag wird kein Elternbeitrag erhoben, soweit dieser unzumutbar ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
 - a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
 - b. Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII,
 - c. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - d. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
 - e. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
 - f. Geringverdiener mit einem Haushaltsnettoeinkommen bis 20.000,- EUR.

Näheres regelt die KitaBBV.

§ 7

Jahreseinkommen

- (1) Als Einkommen gilt die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldwert des Kalenderjahres.
 - (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:
 - Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen), hierzu zählen alle Einkommensarten und einkommensgleiche Vorteile, die der Arbeitgeber gewährt sowie Jahressonderzahlungen oder andere gezahlte Leistungen,
 - Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. Einnahmenüberschussrechnung bei selbstständiger Arbeit (alternativ eine betriebswirtschaftliche Auswertung oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen,
 - Unterhaltsleistungen an die Gebührenpflichtigen oder an das Kind, für welches die Gebühr zu zahlen ist,
 - Renten,
 - Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I und Insolvenzgeld,
 - Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz oder anderen sozialen Gesetzen,
 - Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Gebührenpflichtigen),
 - Honorare,
 - Einkünfte aus Vermietungen und Verpachtung.
- Das Elterngeld gehört zu den positiven Einkünften, soweit es einen Freibetrag von 300 EUR überschreitet. Nicht zum Einkommen dieser Satzung gehört das Kindergeld.
- (3) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten oder mit Verlusten des getrennt oder zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht möglich.
 - (4) Für die Berechnung des Jahreseinkommens werden folgende Pauschalbeträge abgezogen.
 - a) bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften

- (Arbeitnehmer) 35 %
- b) bei Beamtenbezügen 25 %
- c) bei sozialversicherungs- oder einkommensteuerpflichtigen Einkünften (Selbstständige) 40 %
- (5) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt gehörende Familienangehörige werden von den Einkünften abgesetzt.
- (6) Die Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind u.a. Lohnsteuer- oder Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommensnachweise nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und Einkommensteuerbescheide.
- (7) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist von einer durch den Steuerberater bestätigten vorläufigen betriebswirtschaftlichen Auswertung auszugehen. Der Einkommensteuerbescheid ist nach Eingang bei den Personensorgeberechtigten unverzüglich vorzulegen. Der Bescheid über die Erhebung von Elternbeiträgen wird auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens korrigiert.
- (8) Insofern sich Abweichungen bei der Überprüfung des jeweiligen Einkommens ergeben, ist der Träger zur Neufestsetzung des Elternbeitrags berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.

§ 8

Frühstück/Vesper und Versorgung mit Mittagessen

- (1) In den kommunalen Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege werden Frühstück und Vesper angeboten. Die Kosten für Frühstück und Vesper sind Teil der Betriebskosten und im Elternbeitrag enthalten.
- (2) In allen kommunalen Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege wird eine Versorgung mit Mittagessen angeboten. Die Elternbeitragspflichtigen entrichten einen Zuschuss in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld).
- (3) Die abgabenrechtlichen Regelungen dieser Satzung finden auf das Essengeld Anwendung.
- (4) Das Essengeld wird monatlich auf der Grundlage von 20 Portionen (240 Portionen jährlich) berechnet.
- (5) Das ermittelte Essengeld wird pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung erhoben. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten (z. B. Urlaub, Krankheit) werden lediglich 200 Portionen jährlich berechnet.
Für betreute Kinder bis zur Einschulung beträgt das Essengeld monatlich 26,33 EUR (1,58 EUR x 200 Portionen/12 Monate) und für Kinder im Grundschulalter 27,00 EUR (1,62 EUR x 200 Portionen/12 Monate).
- (6) Die Abmeldung des Mittagessens hat bis zum im Betreuungsvertrag festgelegten Zeitpunkt telefonisch oder schriftlich (z. B. per Mail) bei der von der Stadt Zehdenick benannten Person in der jeweiligen Einrichtung zu erfolgen.
- (7) Liegen für die Teilnahme am Mittagessen von Kindern, deren Personensorgeberechtigte Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, Kostenübernahmeerklärungen für die Mehraufwendungen durch das zuständige Jobcenter vor, so entfällt der zu entrichtende Eigenanteil.

§ 9

Kindertagespflege

- (1) Kann der Anspruch auf Kindertagesbetreuung durch ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Zehdenick nicht gewährleistet werden oder entspricht es dem Wunsch der Personensorgeberechtigten, ist die Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertagespflege entsprechend der vorhandenen Betreuungsplätze zu ermöglichen.
- (2) Der Elternbeitrag für die Betreuungsleistung in Kindertagespflegestellen entspricht dem nach der Betreuungszeit, dem Elterneinkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermittelten Betrag. Für die

– Amtliche Bekanntmachungen –

Ermittlung und Erhebung des Elternbeitrages zur Betreuung in Kindertagespflegestellen finden die Regelungen dieser Satzung entsprechend Anwendung.

- (3) Zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und der Stadt Zehdenick wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.
- (4) Näheres regelt die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Zehdenick in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 10

Sonderregelungen

- (1) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Stadt Zehdenick haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte. Die Aufnahme kann auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Der Kostenbeitrag wird nach Tagessätzen berechnet. Der Tagessatz leitet sich vom in der Anlage 1 dargestellten Höchstbeitrag der jeweiligen Betreuungsart ab. Der jeweilige monatliche Höchstbeitrag wird durch 20 Tage dividiert, sodass ein Tagessatz für die jeweilige Betreuungsart ermittelt werden kann. Die Antragssteller sind die Beitragsschuldner. Der Beitrag wird in einem gesonderten Bescheid mit einer Fälligkeit von 14 Tagen nach Zugang festgesetzt.
- (2) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung in den folgenden Zeiten
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr für die Klassenstufen 1 und 2,
von 08:00 Uhr bis 12:45 Uhr für die Klassenstufen 3 und 4 und
von 08:00 Uhr bis 13:30 Uhr für die Klassenstufen 5 und 6 möglich.
Der vereinbarte Betreuungsumfang gemäß Betreuungsvertrag kann dadurch maximal um die Schulzeit erweitert werden.
- (3) Wird die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit mehr als einmal überschritten, wird von den Elternbeitragspflichtigen zum regulären Elternbeitrag ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 20,- EUR pro Kind und angefangener Stunde erhoben. Der Beitrag wird in einem gesonderten Bescheid mit einer Fälligkeit von 14 Tagen nach Zugang festgesetzt.

§ 11

Schließzeiten

- (1) Die Kindertagesstätten können an den sogenannten Brückentagen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen werden.
- (2) In den Sommerferien findet in den Kindertagesstätten eine zweiwöchige Bedarfsöffnung statt. Der Hort der Kernstadt ist von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Sollte während der Schließzeiten und der Zeit der Bedarfsöffnung eine Betreuung notwendig sein, ist dieser Bedarf bis zum 30. April des Jahres zu beantragen und nachzuweisen. Während der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte. Die Stadt Zehdenick stellt sicher, dass entsprechend des Bedarfs zumindest eine Einrichtung die Betreuung übernimmt.
- (4) Die Schließzeiten sowie die Zeit der Bedarfsöffnung werden bis spätestens 31. Mai des Vorjahres durch den Träger bekannt gegeben.
- (5) An bis zu drei Tagen im Jahr können die Kindertagesstätten zum Zwecke von Teamfortbildungen geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden durch die jeweilige Kindertagesstätte rechtzeitig, aber mindestens 3 Monate im Voraus, über den Zeitpunkt der Teamfortbildungen informiert.

§ 12

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Elternbeitragspflichtige kann den Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim Vertragspartner an.
- (2) Die Stadt Zehdenick kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn
 - schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder
 - ein Verstoß gegen das Bundesseuchengesetz oder
 - weitere schwerwiegende Gründe vorliegen.

- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder
- ein Verstoß gegen das Bundesseuchengesetz oder
- weitere schwerwiegende Gründe vorliegen.

Eine Wiederaufnahme auf Antrag ist möglich.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 6 dieser Satzung als Beitragsschuldner vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe des Beitrages betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- EUR gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg geahndet werden.

§ 14

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmelde Daten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderungen des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und Essengeld für die kommunalen Kindertagesstätten sowie die Kindertagespflegestellen in der Stadt Zehdenick (Kitasatzung – KitaS) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Zehdenick, den 19.06.2020

Bert Kronenberg
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Anlage 1

Kostenbeitragstabelle Hort

Familien mit Betreuungsumfang pro Woche bereinigtes Einkommen im Jahr	einem Kind 105%			zwei Kindern 105%			drei Kindern 105%			vier Kindern 105%			120%			
	100%		110%	100%		110%	100%		110%	100%		110%	100%		110%	120%
	bis 10h Betrag	bis 20h Betrag	bis 25h Betrag	bis 10h Betrag	bis 20h Betrag	bis 25h Betrag	bis 10h Betrag	bis 20h Betrag	bis 25h Betrag	bis 10h Betrag	bis 20h Betrag	bis 25h Betrag	bis 10h Betrag	bis 20h Betrag	bis 25h Betrag	über 30h Betrag
Betrag bis 21.000	4 €	8 €	8 €	4 €	8 €	8 €	4 €	8 €	8 €	4 €	8 €	8 €	4 €	8 €	8 €	8 €
21.001 bis 23.000	9 €	18 €	19 €	4 €	8 €	8 €	4 €	8 €	8 €	4 €	8 €	8 €	4 €	8 €	8 €	8 €
23.001 bis 25.000	13 €	26 €	27 €	9 €	17 €	18 €	4 €	8 €	8 €	4 €	8 €	8 €	4 €	8 €	8 €	8 €
25.001 bis 27.000	17 €	34 €	36 €	13 €	26 €	27 €	8 €	16 €	17 €	8 €	16 €	17 €	4 €	8 €	8 €	8 €
27.001 bis 29.000	21 €	42 €	44 €	18 €	35 €	37 €	12 €	24 €	25 €	12 €	24 €	25 €	9 €	18 €	19 €	20 €
29.001 bis 31.000	25 €	50 €	53 €	22 €	44 €	46 €	16 €	32 €	34 €	16 €	32 €	34 €	14 €	28 €	29 €	31 €
31.001 bis 33.000	29 €	58 €	61 €	27 €	53 €	56 €	20 €	40 €	42 €	20 €	40 €	42 €	18 €	36 €	38 €	40 €
33.001 bis 35.000	33 €	66 €	69 €	31 €	61 €	64 €	24 €	48 €	50 €	24 €	48 €	50 €	23 €	46 €	48 €	51 €
35.001 bis 37.000	37 €	74 €	78 €	34 €	67 €	70 €	27 €	54 €	57 €	27 €	54 €	57 €	26 €	51 €	54 €	56 €
37.001 bis 39.000	41 €	82 €	86 €	37 €	73 €	77 €	30 €	60 €	63 €	30 €	60 €	63 €	28 €	56 €	59 €	62 €
39.001 bis 41.000	45 €	89 €	93 €	40 €	79 €	83 €	33 €	66 €	69 €	33 €	66 €	69 €	31 €	61 €	64 €	67 €
41.001 bis 43.000	48 €	95 €	100 €	43 €	85 €	89 €	36 €	72 €	76 €	36 €	72 €	76 €	33 €	66 €	69 €	73 €
43.001 bis 45.000	50 €	100 €	105 €	46 €	91 €	96 €	39 €	78 €	82 €	39 €	78 €	82 €	36 €	71 €	75 €	78 €
45.001 bis 47.000	54 €	107 €	112 €	49 €	97 €	102 €	42 €	84 €	88 €	42 €	84 €	88 €	38 €	76 €	80 €	84 €
47.001 bis 49.000	57 €	114 €	120 €	52 €	105 €	108 €	45 €	90 €	95 €	45 €	90 €	95 €	41 €	81 €	85 €	89 €
49.001 bis 51.000	61 €	121 €	127 €	55 €	109 €	114 €	48 €	96 €	101 €	48 €	96 €	101 €	43 €	86 €	90 €	95 €
51.001 bis 53.000	64 €	128 €	134 €	58 €	115 €	121 €	51 €	102 €	107 €	51 €	102 €	107 €	46 €	91 €	96 €	100 €
53.001 bis 55.000	68 €	135 €	142 €	61 €	121 €	127 €	54 €	108 €	113 €	54 €	108 €	113 €	48 €	96 €	101 €	106 €
55.001 bis 57.000	71 €	142 €	149 €	64 €	127 €	133 €	57 €	114 €	120 €	57 €	114 €	120 €	50 €	100 €	105 €	110 €
57.001 bis 59.000	75 €	149 €	156 €	67 €	133 €	140 €	60 €	120 €	125 €	60 €	120 €	125 €	52 €	104 €	109 €	114 €
59.001 bis 61.000	78 €	155 €	163 €	70 €	139 €	146 €	62 €	124 €	130 €	62 €	124 €	130 €	54 €	108 €	113 €	119 €
61.001 Höchstbeitrag	81 €	161 €	169 €	73 €	145 €	152 €	65 €	129 €	135 €	65 €	129 €	135 €	56 €	112 €	118 €	123 €

– Amtliche Bekanntmachungen –

Sondersatzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Zehdenick für die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage für das B-Plangebiet „Falkenthaler Chaussee/Straße des Friedens“ (Sonder-Erschließungsbeitragssatzung B-Plangebiet „Falkenthaler Chaussee/Straße des Friedens“)

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 24.09.2020 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Stadt Zehdenick erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
 - die zum Anbau bestimmte öffentliche Erschließungsanlage des B-Plangebietes „Falkenthaler Chaussee/Straße des Friedens“ in Zehdenick (allgemeines Wohngebiet), inklusive Fahrbahn, Entwässerungsrinnen und Seitenraum (begrüntes Bankett) bis zu einer Breite von: 6 m zzgl. der notwendigen Aufweitungen im Kurvenbereich und in den Einmündungsbereichen zu den anliegenden Straßen (Falkenthaler Chaussee und Straße des Friedens).
- (2) Zum Erschließungsaufwand nach Abs. 1 gehören insbesondere die Kosten:
 1. für die Freilegung der Grundflächen;
 2. für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage, einschließlich der Einrichtung für ihre Entwässerung und Beleuchtung

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die Baumaßnahme Verkehrserschließung B-Plangebiet „Falkenthaler Chaussee/Straße des Friedens“ nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 60 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Der übrige Teil des anderweitig nicht gedeckten Erschließungsaufwandes (40 %) ist von den Beitragspflichtigen (§ 10) zu tragen.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die von der o. g. Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4 Satz 1) anderweitig nicht gedeckter umlagefähiger Erschließungsaufwand wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen. Die Nutzungsfläche eines Grundstückes ergibt sich durch die Vervielfachung seiner Grundstücksfläche (§ 6 Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor (§ 6 Abs. 3). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art (§ 6 Abs. 2 bis 6) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche (i. S. des Abs. 1) gilt:
 - bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Abs. 2 vervielfacht mit:
 1. 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 2. 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 Vollgeschosse sind alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse, aus der gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse für das jeweilige Grundstück.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht bei Grundstücken, die gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für:

1. Fahrbahn
2. die Beleuchtungsanlagen
3. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall per Beschluss.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die Straße zur Verkehrserschließung des B-Plangebietes „Falkenthaler Chaussee/Straße des Friedens“ ist endgültig hergestellt, wenn die Fahrbahn entsprechend der Planung ausgebaut ist, ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und sie über eine betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungsanlage verfügt. Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus der Ausführungsplanung vom Oktober 2019.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn:
 - die Fahrbahn eine Befestigung auf tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Betonsteinpflaster aufweist, die Borde gesetzt sind und im Seitenraum Bankettbegrünung angelegt ist.

§ 9 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann (nach § 133 Abs. 3 letzter Satz BauGB) abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grund-

– Amtliche Bekanntmachungen –

stück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Abs. 1 Satz 4 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 11 Fälligkeit

Der Erschließungsbeitrag wird zwei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zehdenick, den 25.09.2020

Bert Kronenberg
Bürgermeister

II. Veröffentlichung von Beschlüssen**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.08.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:****Beschluss-Nr.: 047/20****Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt Herrn Franklin Jahn als ordentliches Mitglied sowie seine Stellvertreterin Frau Sabine Barthel aus dem Hauptausschuss ab.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt für die Dauer der Wahlperiode Frau Elke Knorr als ordentliches Mitglied sowie ihre Stellvertreterin Frau Sabine Barthel für die Dauer der Wahlperiode in den Hauptausschuss.

Beschluss-Nr.: 048/20

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zu Kindertagesstätten und Kindertagespflege im Landkreis Oberhavel.

Beschluss-Nr.: 049/20

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Genehmigung der überplanmäßigen Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung im Ergebnishaushalt 2020 im Produktkonto 21100.521100 (Finanzkonto 21100.721100) – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen in Höhe von 181.500 €.

Beschluss-Nr.: 050/20

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt: Die Stadt Zehdenick ist an der Gesellschaft HWG Havelländische Wasser GmbH mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 3.436 € (entspricht 1,32 %) beteiligt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, dem Beschluss zur Liquidation der HWG Havelländische Wasser GmbH zuzustimmen.

Beschluss-Nr.: 051/20

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Errichtung einer Straßenbeleuchtung von der Schleusenstraße bis zum griechischen Restaurant.

Beschluss-Nr.: 052/20

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt: Ab sofort werden die Fachausschüsse analog des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung audiotechnisch erfasst. Die Aufnahmen sind nach der Bestätigung der Niederschrift zu löschen.

Beschluss-Nr. 053/20

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den SV Zehdenick 1920 e. V., vertreten durch den Vereinsvorstand, in angemessener und wertschätzender Form mit der Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Zehdenick zu würdigen.

Beschluss-Nr.: 054/20

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick lehnt den Verkauf des Grundstücks der Stadt in Zehdenick, Liebenwalder Ausbau, Ferienhausstandort P2/P3, Flur 18 Flurstücke 272 mit 3.331 m² und eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 6.754 m² aus dem Flurstück 273 **ab**.

Bert Kronenberg
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

**In der Sitzung des Hauptausschusses am 03.09.2020
wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Beschluss-Nr.: 055/20

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt

dem Bürgermeister gemäß § 50 Abs. 3 BbgKVerf folgende Angelegenheiten zu übertragen:

1. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grunderwerbs- und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 10.000 EUR.
2. Vergaben bzw. Aufhebung von Vergabeverfahren von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit gemäß Vergaberecht bis zu einem Wert von 50.000 EUR.

Diese Wertgrenzen gelten nicht, sofern es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Beschluss-Nr.: 056/20

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:

Den Auftrag zur Erbringung der Leistung „Beschaffung eines Kommunaltraktors mit Zubehör für den Bauhof der Stadt Zehdenick“ erhält aufgrund der Richtlinie des Wettbewerbs nach Abschluss der formalen, fachlichen und rechnerischen Prüfung und Auswertung aller Angebote unter Beachtung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) §§ 41 ff. sowie der Dienstanweisung der Stadt Zehdenick über die Vergabe von Aufträgen der wirtschaftlichsten Bieter:

*Kommunal- und Motorgeräte
Saeger & Stolze GmbH
Hindenburgener Straße 16
17268 Templin*

in Höhe der geprüften und festgestellten Angebotssumme von 54.372,68 Euro (brutto).

Beschluss-Nr.: 057/20

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt

den Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Ribbeck, Ribbecker Dorfstr. 35, Flur 4, Flurstück 53 mit 2.384 m², bebaut mit dem ehemaligen Gutshaus, dem ehem. Kornspeicher und einer Garage.

Beschluss-Nr.: 058/20

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt

den Verkauf des Grundstücks in Zehdenick, Exinstraße 19, Flur 20, Flurstücke 435/3, 435/6 und 435/7 mit insgesamt 2.396 m².

Zur Finanzierung des Kaufpreises wird mit Verkauf eine Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises erteilt.

Beschluss-Nr.: 059/20

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt

den Antrag auf Erlass von Forderungen (hier: Straßenbaubeiträge) **abzulehnen.**

Dirk Wendland

Stellv. Bürgermeister

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2020
wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Beschluss-Nr.: 060/20

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Die nachfolgenden Vorstandsmitglieder des Seniorenbeirats der Stadt Zehdenick werden gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Zehdenick für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg benannt: Manfred Reißmann, Heidi Thiele, Waltraud Zuchel, Silvia Köhler

Beschluss-Nr.: 061/20

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 062/20

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Sondersatzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Zehdenick für die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage im Bebauungsplangebiet „Falkenthaler Chaussee/Straße des Friedens“ (Sonder-Erschließungsbeitragssatzung B-Plangebiet „Falkenthaler Chaussee/Straße des Friedens“).

Beschluss-Nr.: 063/20

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt die Voraussetzungen für einen Bürgerhaushalt im Haushaltsjahr 2022 zu schaffen.

Beschluss-Nr.: 064/20

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Aufnahme des Mehrgenerationenhaus „Zehdenicker Bienenstock“ in das „Bundesprogramm Mehrgenerationenhäuser für die Förderperiode 2021 bis 2028“ stellt die Stadt Zehdenick zur Kofinanzierung 5.000,00 € pro Jahr zur Verfügung.

Beschluss-Nr.: 065/20

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für das in der Anlage 1 umgrenzte Gebiet die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Anlage in der Sandgrube Klein Mutz“ der Stadt Zehdenick. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 32, 33/2, 34, 35/1, 223, 229, 230, 231, 266 und 267, Flur 2 der Gemarkung Klein Mutz.
2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage als Folgenutzung des Sandabbaus durch Ausweisung eines Sondergebietes gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Photovoltaik.
 - Zur Berücksichtigung der gesamtstädtischen Zielstellungen und der Umstellung auf erneuerbare Energien sollen im Sondergebiet die maximal zulässigen Bauflächen, ihre maximale Überdeckung mit

– Amtliche Bekanntmachungen –

- Photovoltaik-Modulen sowie erforderliche Ersatzmaßnahmen für Natur und Landschaft festgesetzt werden.
- Prüfung der Schaffung senkrechter Abbruchkanten und Steilhänge als Brutmöglichkeit für Uferschwalbe und Bachstelze.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Aufstellung des Bebauungsplans im Verfahren nach den §§ 2 bis 10a BauGB durchzuführen.
 4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 066/20

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Zehdenick in einem räumlichen Teilbereich zu ändern. Der Änderungsbereich ist in der Anlage 1 dargestellt. Der Änderungsbereich umfasst einen Teil der Sandgrube im Außenbereich östlich des Ortsteils Klein Mutz und entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans „Photovoltaik-Anlage Sandgrube Klein Mutz“.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 067/20

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Die Stadt Zehdenick verfügt als Straßenbaubehörde die Widmung der in ihrem Eigentum stehenden sowie der Nutzung als Parkplatz zugrundeliegende Grundstücksfläche, belegen in der Gemarkung Zehdenick, Flur 17, Flurstück 933 in 16792 Zehdenick, zur öffentlichen Verkehrsfläche gem. §§ 2 und 6 BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, Nr. 15, 13. August 2009, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl. I Nr. 29).

Diese besteht aus: 24 Parkflächen für Kfz, inkl. Zuwegung und zwei Sitzbänken. Die restliche Fläche ist begrünt und mit Sträuchern versehen.

Als Zubehör dienen die Straßenbeleuchtungsanlagen und Beschilderungen. Die Belegenheit dieser Verkehrsfläche ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Straßenbaustatsträger für diesen Parkplatz nebst Zubehör ist die Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 068/20

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Die Stadt Zehdenick verfügt als Straßenbaubehörde die Widmung der in ihrem Eigentum stehenden sowie der Nutzung als Erschließungsstraße zugrundeliegenden Grundstücksflächen, belegen in der Gemarkung Zehdenick, Flur 12, Flurstück 183, Flur 20, Flurstück 932 und Flur 27, Flurstücke 3/4, 4/4, 4/5, in 16792 Zehdenick, zu öffentlichen Verkehrsflächen gem. §§ 2 und 6

BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, Nr. 15, 13. August 2009, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl. I Nr. 29).

Diese besteht aus: gepflasterte Fahrbahn inkl. Zufahrten, Verkehrsbeschilderung, Straßenbeleuchtung und begrünte Randstreifen.

Die Belegenheit dieser Verkehrsflächen ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Diese Straße wird gem. § 3 BbgStrG in die Straßenklasse: Gemeindestraße eingestuft. Straßenbaustatsträger für diese Gemeindestraße nebst Zubehör mit der Bezeichnung Straße des Friedens – Ast02 ist die Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 069/20

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

gem. § 8 BbgStrG die förmliche Einziehung der öffentlichen Straße „An der Bahnhofstraße“, gelegen in der Gemarkung Zehdenick, Flur 16, innerhalb der Flurstücke 44, 576, 573, 52 und 5488. Die Länge beträgt ca. 130 m, die Breite variiert zwischen 3 und 10 m.

Beschluss-Nr.: 070/20

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

den Auftrag zur Erbringung der Bauleistungen „B-Plangebiet Nördlich Robinienweg in 16792 Zehdenick – Los 2: Verkehrserschließung“ erhält aufgrund der Richtlinie des Wettbewerbs nach Abschluss der formalen, technischen und rechnerischen Prüfung und Auswertung aller Angebote unter Beachtung von §§ 16, 16 a bis d VOB/A der wirtschaftlichste Bieter:

*Gartenbau Gerth GmbH
Bahnhofstraße 13b
16792 Zehdenick*

in Höhe der geprüften und festgestellten Angebotssumme von 226.554,41 Euro netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Beschluss-Nr.: 071/20

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Zustimmung zur Umgemarkung des Grundstücks der Stadt Zehdenick im Gewerbegebiet Karlshof, Gemarkung Mildenberg, Flur 6, Flurstück 72 mit 38.756 m² in Gemarkung Zehdenick, Flur 9, und entsprechende Beantragung beim Landkreis Oberhavel.

Beschluss-Nr.: 072/20

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick lehnt

den Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Mildenberg, Gewerbegebiet Karlshof, Flur 6, Flurstück 72 mit 38.756 m² ab.

*Bert Kronenberg
Bürgermeister*

– Amtliche Bekanntmachungen –

III. Öffentliche Bekanntmachungen

**Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick
und ihrer Ausschüsse im 5. Sitzungszyklus 2020**

29.10.2020 – Hauptausschuss

26.11.2020 – Stadtverordnetenversammlung

Die Sitzungen finden regelmäßig um 19.00 Uhr statt. Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte den jeweiligen öffentlichen Bekanntmachungen zu den o. g. Gremien.

Sollten sich kurzfristige Änderungen zum Sitzungstag, dem Sitzungsort oder der Sitzungszeit ergeben, entnehmen Sie Informationen hierzu bitte aus der Tagespresse, dem Rathaus-Portal auf der Homepage der Stadt Zehdenick (www.zehdenick.de) oder dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus.

**Einladung zur Sitzung des Verbandsausschusses
des Wasser- und Bodenverbandes Uckermark-Havel**

Der Wasser- und Bodenverband Uckermark-Havel führt am

**Donnerstag, den 29. Oktober 2020, 14:00 Uhr
im Gasthaus „Zur Fähre“, Burgwall,
Havelstraße 49/50, 16792 Zehdenick**

seine ordentliche Verbandsversammlung im Jahr 2020 durch. Die Sitzung des Verbandsausschusses ist öffentlich, jedoch muss die Anzahl der Gäste leider beschränkt werden. Eine telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer (033080) ist notwendig.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Bericht über die Arbeit des Verbands 2019/20
4. Bericht des Wirtschaftsprüfers; Beschluss 01/2020 über das Jahresergebnis und die Entlastung des Vorstands sowie der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2019
5. Fachvortrag: Wasserrückhalt in der Landschaft
6. Beschluss 02/2020 über die Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Uckermark-Havel
7. Beschluss 03/2020 über den Wirtschaftsplan 2021

*Gundlach
Verbandsvorsteherin*

Information zum neuen Vorstand der Jagdgenossenschaft Zehdenick

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27.09.2020 bildete sich auf der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Zehdenick ein neuer Vorstand und ein Generationswechsel ist erfolgt.

Herr Peter Keibel, der lange die Jagdgenossenschaft aufgebaut und strukturiert geführt hat, übergab die Leitung als 1. Vorsitzenden an Steve Hoffmann. Weiterhin sind Herr Martin Draschanowski und Herr Norbert Gerd als Beisitzer dem Vorstand angehörig.

Der neue Vorstand möchte mit der gleichen Motivation die Jagdgenossenschaft leiten, führen und voranbringen, wie es Herr Keibel in der Vergangenheit getan hat. Eine feste Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern als Jagdgenossen bejagbarer Flächen in der Gemarkung Zehdenick ist für uns sehr wichtig und soll in der gleichen guten Form stattfinden.

Kontaktdaten:

1. Vorsitzender
Jagdgenossenschaft Zehdenick
Steve Hoffmann
Wesendorfer Weg 31b
16792 Zehdenick
Telefon: 01752341477
Mail: steve--h@web.de (bitte zwei Bindestriche bzw. Minuszeichen)

Änderung von Flächen- und Eigentumsveränderungen sind der Jagdgenossenschaft mitzuteilen. Eine Auszahlung der Jagdpacht ist anzumelden.

Mit freundlichen Grüßen

*1. Vorsitzender
Steve Hoffmann*

*Dankend für die bisherige
Zusammenarbeit
Peter Keibel*

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 7.200 Exemplare – kostenlos verteilt

Zweiter Abschnitt des Brandenburgischen Klosterweges führt direkt nach Zehdenick

Mit einer gemeinsamen Wanderung wurde am 19. September der zweite Abschnitt des Brandenburgischen Klosterweges eröffnet. Das Kloster Zehdenick ist ab sofort eine von drei geplanten Stationen des neuen Pilgerweges im Kirchenkreis Oberes Havelland. Mit dem Weg sollen die ehemaligen Zisterzienserklöster Himmelpfort, Zehdenick und Lindow verbunden werden. Die nun fertiggestellte Strecke führt über rund 36 Kilometer von Himmelpfort nach Zehdenick. Für das kommende Jahr ist die Fortsetzung bis Lindow geplant. Zur Eröffnung trafen sich rund 30 Pilgerfreunde am Hoch- und Stapelweg in Zehdenick-Neuhof, um die letzten circa fünf Kilometer des neuen Abschnitts gemeinsam zurückzulegen. Mit der Wegführung erschließt sich die Stadt und ihre Geschichte in besonderer Weise. Während Pilger künftig aus Richtung Tornow kommend zunächst auf Forst- und Waldwegen unterwegs sein werden, weitet sich mit den Zehdenicker Tonstichen das Land. Der Weg führt zwischen den Seen durch ein idyllisches Stück Natur, das früher zu Europas größten Ziegelrevieren gehörte. Das wird spürbar, je näher man der Stadt kommt. Alte Werksgebäu-



Fotos (3): KK-OHL / Stefan Determann

de stehen verstreut an den Wegen, die zwischen den gefluteten Tonstichen abzweigen. Aus ihnen sind mittlerweile wahre Biotope und Oasen der Ruhe geworden, an denen sich am Wochenende die Angler tummeln. Hier und da blitzen die verrosteten Gleise der schmalen Werksbahn zwischen Gras und Gebüsch hervor. Dann kommt der Bahnübergang. Ein neues Zeitalter scheint zu erwachen. Das Yachtzentrum am Prerauer Stich zeigt ein Stück von dem, was die Region heute ausmacht. Wasser spielt eine wichtige Rolle dabei: Boote, Kanus, Yachten. Aber auch die Radfahrer haben Zehdenick als Etap-

penzial für sich entdeckt. Der Radfernweg Berlin-Kopenhagen führt mitten durch die Stadt. Viele der Radler nehmen sich Zeit für einen Zwischenstopp oder auch für eine Übernachtung. An sieben Wegstationen hat Pfarrer Gernot Fleischer bisher allein oder mit den Pilgern Worte der Besinnung gelesen und gesungen. Nun beginnt die Stadt. Drei weitere Stationen folgen noch bis zum Kloster. Der Straßenbelag wechselt von Beton zu Asphalt. Der Weg führt kurz auf die B109. Der Verkehr wird dichter und die Häuserzeilen schließen sich. Dann schwenken die Pilger über die Schleusenstraße zum Havelufer

ein, steigen über die Dammhastbrücke und das Kloster kommt in Sichtweite. Auf dem Klosterhof begrüßt Stiftsamtswoman Gabriele Pielke die Pilgergruppe. Sie wartet schon fast eine Stunde. Doch Pilger haben keine Eile, der Weg brauchte seine Zeit. Alles ist liebevoll für den Empfang vorbereitet. In der grünen Klosterkirche finden sich die Pilger zusammen: Superintendent Uwe Simon, Lychens Pfarrer Gernot Fleischer und Karl-Otto Winkler aus Himmelpfort, die das Projekt seit Jahren unermüdlich vorantreiben, Zehdenicks stellvertretender Bürgermeister Dirk Wendland und Uta Kupsch vom Stadtmar-





Fotos (3): KK-OHL / Stefan Determann



keting, Pfarrerin Lauschus aus Tornow, sowie Pilgerinnen und Pilger aus Leegebruch, Boitzenburg, Templin und Zehdenick. Mit dem Zehdenicker Bläserchor beginnt dann die Freiluft-Andacht zur feierlichen Eröffnung des Brandenburgischen Klosterweges. Eine Intrade zu „Geh aus, mein Herz und suche Freud...“ klingt durch die warme Spätsommerluft. Das Pilgern auf dem Brandenburgischem Klosterweg bis nach Zehdenick kann beginnen. Zwar sind aktuell noch nicht alle der ca. 100 Wegmarkierung bis nach Himmelpfort angebracht. Die Arbeiten werden aber in den nächsten Wochen abgeschlossen sein. Und dann heißt es für das kommende Jahr: Auf nach Lindow, der dritten Station auf dem Pilgerweg. Von dort soll der Weg wieder nach Fürstenberg auf den Pilgerweg „Mecklenburgische Seenplatte“ geführt werden.

Weiterer Baustein im Stadtmarketing

„Mit dem Radfernweg Berlin-Kopenhagen konnten wir bereits gute Erfahrungen sammeln.

Zu Beginn jedes Frühjahrs kommen die Radfahrer zu uns und das geht bis in den Herbst.

Auch der Wassertourismus spielt bei uns eine wichtige Rolle in Zehdenick.

Der Pilgerweg ist jetzt ein weiterer Baustein im Rahmen unseres Stadt- und Tourismusmarketings.

Wir gehen davon aus, dass der Brandenburgische Klosterweg dazu beitragen wird, die Verweildauer unserer Besucher zu erhöhen.

Unsere Region bietet so viele Möglichkeiten, um den Alltag mal hinter sich und die „Seele baumeln“ zu lassen. Und außerdem: Pilgern kann man zwölf Monate im Jahr.“

*Uta Kupsch,
Wirtschaftsförderung/
Stadtmarketing
der Stadt Zehdenick*

Kulturpreis Oberhavel geht an Wieland Förster

Bildhauer aus Wensickendorf wird für sein Lebenswerk geehrt

Der Preisträger des Kulturpreises des Landkreises Oberhavel 2020 heißt Wieland Förster. Die Jury wählte ihn unter zehn eingereichten Vorschlägen als Preisträger aus und ehrt den Oranienburger damit für sein Lebenswerk.

„Wieland Förster ist einer der bedeutendsten figurativen Bildhauer Deutschlands“, würdigt Juryvorsitzender Manfred Schmidt den Kulturpreisträger. „Darüber hinaus ist er Maler, Zeichner und Schriftsteller. Er schuf Figuren, Denkmäler, Porträts, Landschafts- und Aktzeichnungen sowie Druckgrafiken.“ Außerdem veröffentlichte er zahlreiche Werke in Schriftform, darunter Reisetagebücher, Romane, Essays und Theaterstücke. Viele seiner Werke sind heute an öffentlichen Orten im Osten Deutschlands zu finden.

„Wieland Förster ist durch seine gebrochenen, aufgerissenen und zerschlagenen Körper zu einem der wichtigsten deutschen Bildhauer der letzten 70 Jahre geworden. Er verfolgte die Mission, durch sein Schaffen an das Leid des 20. Jahrhunderts zu erinnern.“

Förster wurde am 12.02.1930 als fünftes Kind eines Kraftfahrers und einer kaufmännischen Angestellten in Dresden geboren. Als Jugendlicher von den Eindrücken des Weltkriegsgeschehens und einer vierjährigen Inhaftierung im sowjetischen Speziallager Bautzen

geprägt, verarbeitet Förster nicht zuletzt diese Erfahrungen in seinem künstlerischen Schaffen. Zunächst als technischer Zeichner tätig, begann Förster 1953 ein Studium der Bildhauerei an der Hochschule für Bildende Künste in Dresden. 1959 bis 1961 war er Meisterschüler an der Deutschen Akademie der Künste Berlin. Anschließend war er freischaffend tätig.

Schon ab Anfang der 1960er Jahre entstanden unter anderem mehr als 80 Bronze-Porträts und Porträtstelen dem Künstler nahestehenden oder bewunderten Menschen, hauptsächlich Kulturschaffende, darunter Walter Felsenstein, Franz Fühmann und Elfriede Jelinek. Nach seiner ersten Ausstellung 1968 in Greifswald hatte Förster mit Ausstellungsverbots und Arbeitsbehinderungen zu kämpfen. Seine Werke sind nicht erst danach auch geprägt von einer politischen Dimension. 1985 ernannte ihn die Akademie der Künste zum Ordentlichen Professor. 1987 verantwortete er am Berliner Ensemble Bühnenbild und Kostüme zu Bert Brechts „Der Untergang des Egoisten Fatzer“.

Seit 1991 ist Förster Mitglied des PEN-Zentrums Deutschland. Im gleichen Jahr trat er wegen der aus seiner Sicht mangelnden Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit aus der Akademie der Künste aus. Im Jahr 1992

wurde das Wieland Förster Archiv an der Berliner Akademie der Künste eingerichtet. 1996 war er Gründungsmitglied der Sächsischen Akademie der Künste in Dresden.

Wieland Förster erhielt für sein künstlerisches Werk zahlreiche Auszeichnungen, darunter 1973 den Kunstpreis der DDR, 1983 den Nationalpreis der DDR für Kunst und Literatur 2. Klasse, 1996 den Kunstpreis der Landeshauptstadt Dresden, im Jahr 2000 das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse der Bundesrepublik Deutschland, 2009 den Ehrenpreis des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg für sein Lebenswerk, 2010 die Ehrendoktorwürde der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam und 2012 den

Verdienstorden des Landes Brandenburg.

Wieland Förster ist heute als Opfer des Stalinismus anerkannt. Im Jahr 2007 beendete er seine bildkünstlerische Arbeit und gab sein Atelier auf. Mit seiner Frau lebt der Neunzigjährige in Wensickendorf.

Für den Kulturpreis hatte die Stadt Oranienburg den Preisträger vorgeschlagen. „Mit seiner Gradlinigkeit als Künstler, der immer seine künstlerischen Ideale verfolgt und sich nie politisch vereinnahmen lassen hat, ist Wieland Förster auch als Mensch ein Vorbild“, heißt es in der Begründung der Stadt. Der Preis ist mit 2.500 Euro dotiert und wird im Rahmen einer Festveranstaltung am 17. September verliehen.

Über den Kulturpreis Oberhavel

Der Kulturpreis des Landkreises wird seit 1992 vergeben. Seit 1996 erfolgt die Vergabe im jährlichen Wechsel mit dem Kulturförderpreis. Zu den bisherigen Preisträgern gehören unter anderen die Keramikerin Hedwig Bollhagen (1993), der Maler Brunolf Metzler (2002), die Schriftstellerin Eva Strittmatter (2004) und der Maler Uwe Beckmann (2010). Zuletzt ehrte der Landkreis 2014 den Künstler Uwe Müller-Fabian für sein Lebenswerk, 2016 den bekannten Musiker Gernot Bronsert aus Schildow und im Jahr 2018 den international tätigen Musiker Stefan Fehlandt aus Zühlsdorf mit dem Kulturpreis Oberhavel.

Die Auszeichnung erkennt ein Lebenswerk oder besondere künstlerische Leistungen in den Sparten Bildende Kunst, Musik, Literatur, Darstellende Kunst und Soziokultur an. Preisträger kann werden, wer in Oberhavel wohnt oder in seiner Tätigkeit Kunst und Kultur im Kreisgebiet maßgeblich beeinflusst hat.

**EIN LEBEN
VERÄNDERN!**

Mit einer Patenschaft können Sie Mädchenbildung fördern.





„WERDEN SIE PATE!“

www.plan.de



Gibt Kindern eine Chance



HAVELBETON

Transportbetonwerk und Betonpumpdienst
Beton • Sand • Kies • Splitt
Lehnitzschleuse / Am Klinkerhafen
16515 ORANIENBURG
☎ 03301-81950 ☎ - 819517
www.havelbeton.de
www.sand-splitt.de
info@havelbeton.de

Gesund & Aktiv

Gut gewappnet für Herbst und Winter

ANZEIGEN

Naturheilpraxis



Hans-Jürgen Uhlig
Heilpraktiker

Mitglied Bund Deutscher Chiropraktiker e. V.
Mitglied im Verband Freier Osteopathen e. V.
Bahnhofstraße 13 (Eing. Pfarrstraße)
16798 Fürstenberg/H.
Tel. (03342) 34 91 80
Funk (0179) 322 60 48

Öffnungszeiten: montags & mittwochs
9-13 Uhr und 14-18 Uhr sowie n. Vereinb.
Chiropraktik, Osteopathie, Homöopathie
Akupunktur u. a. Naturheilverfahren



Foto: pixabay.com

Herbst ist die Zeit der Maronen

Welche Kastanien sind essbar?

Maronen sind Edelkastanien (auch Maroni genannt), die ab Oktober von den Bäumen fallen. Wenn die „Igel“ mit den langen Stacheln auf den Boden prallen, platzt die Schale auf und die glänzenden Früchte mit ihrer harten, braunen Schale werden sichtbar.

Eigentlich sind Maronen Nüsse – die einzigen, die wegen ihres hohen Stärke- und geringen Öl-Gehalts gerne als Gemüse verwendet werden. Ob als cremige Suppe, als leckere Füllung der Gans, als süßer

Brotaufstrich oder geröstet als Snack vom Weihnachtsmarkt: Maronen lassen sich vielfältig zubereiten.

Die Esskastanien stecken voller Nährstoffe und enthalten zahlreiche lebenswichtige Mineralien und Spurenelemente. Die Marone kann viel: Energie spenden (hoher Stärkegehalt), Stresspegel senken (Kalium, Vitamin B), Stimmung heben (aus dem Phenylalanin bildet der Körper das Glückshormon Serotonin) und das Immunsystem stärken (Vitamin C).

Im Vergleich zu anderen Nüssen sind Maroni fett- und kalorienarm – und trotzdem sehr sättigend.

Nicht verwechseln sollte man die Edelkastanie mit der bekannten Rosskastanie, die häufig am Straßenrand oder in Parks zu finden ist. Sie ist nicht mit der Marone verwandt und ungenießbar. Ihre braun glänzenden Früchte werden von einer weniger stacheligen Schale umhüllt und sind roh sogar leicht giftig.

Sicherheit von A bis Z

Seit vielen Jahren ist die LVM-Versicherungsgesellschaft Steffi Borwig in Gransee und inzwischen auch in Fürstenberg und Zehdenick für die Kunden da. Hier bietet die LVM-Vertrauensfrau und ihr Team umfassende Beratung in allen Versicherungs-, Vorsorge-, aber auch Vermögensfragen. Das Agenturteam vertritt mit der LVM einen der großen deutschen Rundum-Versicherer und Finanzdienstleister.

LVM-Krankenversicherung bietet vielfältige Zusatzprodukte an

Der Gesetzlichen Krankenversicherung sind die Hände gebunden: Das Sozialgesetzbuch schreibt ihr vor, nur diejenigen Leistungen zu erbringen, die „das Maß des Notwendigen nicht überschreiten“. Hier kommen die privaten Versicherer ins Spiel: Sie können Zusatzprodukte anbieten, die den gesetzlichen Krankenversicherungsschutz ergänzen. So etwa, wenn es um innovative oder alternative Heilverfahren geht. Die LVM Versicherung bietet entsprechende Zusatzprodukte an. „LVM-Natur“ richtet sich an diejenigen, die sich von Heilpraktikern oder

naturheilkundlich spezialisierten Ärzten behandeln lassen möchten – zum Beispiel auf den Feldern der Osteopathie, der Chiropraktik und der traditionellen chinesischen Medizin. Bei „LVM-A&O“ dreht sich alles um Augen und Ohren: von Zuschüssen zu Sehhilfen über die Erstattung der Restkosten für Hörgeräte bis hin zur Finanzierung von Augenlaseroperationen oder Linsenimplantationen.

LVM bietet Rundum-sorglos-Absicherung für die Zähne

Eine Rundum-sorglos-Absicherung fürs Auto? Kennt jeder. Und gönnen sich viele. Aber für die Zähne? Die LVM-Krankenversicherung bietet mit ihrem Produkt „ZahnPremium“ einen sogenannten 100%-Tarif an: „Wir übernehmen die kompletten Kosten, die nach Abzug der Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung übrigbleiben – bei Zahnbehandlung, Zahnersatz und auch für Maßnahmen zur Schmerzausschaltung“, erläutert Steffi Borwig. Obendrein steuert die LVM jährlich bis zu 200 Euro für Vorsorge durch professionelle Zahnreinigung bei.

LVM Versicherung schließt Pflege-Versorgungslücken

Grau ist alle Theorie. Wie nun lassen sich die Versorgungslücken rund ums Thema Pflege in der Praxis schließen? „Die LVM Versicherung verfolgt hier das Motto ‚Aller guten Dinge sind drei‘“, erklärt die Vertrauensfrau. Die erste Säule des LVM-Konzepts stellt die gesetzliche Pflegeversicherung dar. Der sogenannte „Pflege-Bahr“-Tarif PTG bildet die zweite Säule. Hier erhält der LVM-Versicherte fünf Euro staatlichen Zuschuss pro Monat, sofern er einen Mindesteigenanteil von zehn Euro leistet. Zur vollständigen Abdeckung des Pflegerisikos kommt schließlich die dritte Säule ins Spiel: der private Pflege-Zusatztaggeld-Tarif PZT-Komfort. „Je nach Pflegegrad zahlt die LVM Versicherung ihrem Kunden einen bestimmten Prozentsatz des vereinbarten Tagessatzes – für die komplette Dauer seiner Pflegebedürftigkeit. Und: Die Absicherung greift bereits ab Pflegegrad 1, also schon bei geringer Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten“, erläutern die Vertrauensfrau und ihr erfahrenes Team.

LVM Versicherung stockt Krankengeld bei längerer Krankschreibung auf

Arbeitnehmern wird bei Arbeitsunfähigkeit von ihrer gesetzlichen Krankenkasse ein Krankengeld gezahlt. Generell gilt: „Arbeitnehmer erhalten im Krankheitsfall erstmal mindestens sechs Wochen lang Lohnfortzahlung, danach zahlt die Krankenversicherung Krankengeld. Das sind 70 Prozent des letzten beitragspflichtigen Bruttogehalts, maximal 90 Prozent des Nettoarbeitsentgelts“, klärt Steffi Borwig auf.

Krankentagegeld-Versicherung löst das Problem

„Die Lücke zum Nettoeinkommen lässt sich aber mit einer privaten Krankentagegeld-Versicherung schließen“, rät LVM. Vertrauensfrau Steffi Borwig. „Damit kann das Krankengeld der Kasse bis zur Höhe des Nettoeinkommens ‚privat‘ aufgestockt werden.“

Interessierte beraten die LVM-Vertrauensfrau und ihr Team in ihren Versicherungsgeschäften in Gransee, Fürstenberg und Zehdenick.



ANZEIGEN

Stoff versus Papier

Den bevorzugten Flugdrachen steigen lassen

Papierdrachen sind ziemlich empfindlich und im Falle eines Absturzes oftmals irreparabel beschädigt. Stoffdrachen sind wesentlich robuster und selbst, wenn einmal ein Stab bricht, kann man diesen leicht ersetzen. Bei guter Pflege halten Stoffdrachen viele Jahre.

Tipp: Beim Kauf sollte man darauf achten, dass der Drache eine so genannte Waageschnur hat. Die Waage bildet die Verbindung zwischen Drache und Flugleine und verteilt die Zugkraft des Drachens auf mehrere

Punkte des Gestänges oder des Stoffs.

Die ideale Windstärke hängt vom Material des jeweiligen Drachens ab. Leichtwinddrachen (aus Karbonfaserstäben und ultraleichtem Segeltuch) fliegen zum Beispiel schon bei einer halben Windstärke, während schwere Drachen aus Baumwolle Windstärke fünf bis sechs benötigen, um in Fahrt zu kommen. Für die meisten Standarddrachen aus dem Geschäft ist Windstärke zwei bis drei ideal.



Foto: pixabay.com

Wir kümmern uns um Ihre
Versicherungs- und Finanzfragen!



LVM-Versicherungsagentur
Steffi Borwig

Rudolf-Breitscheid-Straße 19
16775 Gransee
Telefon 03306 28722

Alte Poststraße 2
16798 Fürstenberg/Havel
Telefon 033093 37895

Berliner Straße 14
16792 Zehdenick
Telefon 03307 310886

borwig.lvm.de

LVM
VERSICHERUNG

Informationen des Einwohnermeldeamtes

Widerspruch gegen Datenübermittlungen

Wir weisen Sie auf die Möglichkeit hin, folgenden Datenübermittlungen aus dem Melderegister gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen:

- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben) (§ 36 Abs. 2 BMG)
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person (§ 42 Abs. 3 BMG)
- an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 BMG)
- aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 5 BMG)
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG)

Der Widerspruch gilt bis zum Widerruf.

Wenn Sie keine Weiterleitung Ihrer Daten (Name, Vorname, Anschrift und ggf. Doktorgrad) wünschen, können Sie schriftlich bei der Stadt Zehdenick, FD Bürgerdienste, Einwohnermeldeamt, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick eine Übermittlungssperre beantragen. Den Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre finden Sie im Formularcenter unter www.zehdenick.de oder direkt im Einwohnermeldeamt.

Fundbüro

Derzeit werden im Einwohnermeldeamt/Fundbüro noch Fundsachen verwahrt, die darauf warten vom Eigentümer abgeholt zu werden. Falls Sie eine Sache vermissen, melden Sie sich bei uns.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Zurzeit ist die Vorsprache im Einwohnermeldeamt aufgrund der Coronapandemie nur mit Termin möglich. Wenden Sie sich dazu bitte vorher telefonisch oder per E-Mail (ewma@zehdenick.de) an das Einwohnermeldeamt!

Tel.: 03307/4684-150
Fax: 03307/4684-151
E-Mail: ewma@zehdenick.de

Ihr Fachdienst Bürgerdienste

Verkauf der Laubsäcke endete am 30. September

Abholung noch bis 31. Dezember möglich/ 22.700 Biotonnen landkreisweit verteilt

Noch bis zum 30. September können Bürgerinnen und Bürger Laubsäcke in den bekannten Verkaufsstellen im Landkreis erwerben. Dann läuft der Vertrieb der Säcke aus. Die befüllten Laubsäcke können noch bis zum 31. Dezember bereitgestellt werden. Danach ersetzt die neue Biotonne die Laubsäcke vollständig. Die Biotonnen werden bereits seit Anfang Juli landkreisweit regelmäßig entleert. Die Entleerung wird in der Regel 14-täglich nach einem festen Tourenplan angeboten, der auf der Internetseite der AWU und per AWU-App abgerufen werden kann. Die Gebühr für die Entleerung der Biotonne beträgt 3,25 Euro (120 Liter) beziehungsweise 6,50 Euro (240 Liter) pro Leerung. Die Gebührenabrechnung erfolgt mit dem jährlichen Abfallgebührenbescheid. Es gibt keine Mindestentleerungen, keine Mindestgebühren und keine Anrechnung auf die Mindestgebühr. In den Biotonnen dürfen beispielsweise Baum-, Hecken- und Strauchschnitt, Pflanzenreste, Rasen- und Grasschnitt, Unkraut, Küchenabfälle und Speisereste

entsorgt werden. Nicht hinein gehören Verpackungen, Pappe, Papier, Textilien, Asche oder Kleintierstreu, das nicht biologisch abbaubar ist. Bis Ende Juli hatte die AWU im Auftrag des Landkreises insgesamt rund 22.700 120 Liter-Behälter sowie mehr als 6.500 240 Liter-Behälter kostenfrei bereitgestellt. In Summe sind somit fast 30.000 Biotonnen im Landkreis erfasst. Die Auslieferung konnte planmäßig abgeschlossen werden. Wichtige Informationen und Praxistipps zum Gebrauch der Biotonne für Garten- und Küchenabfälle wurden in einem Flyer des Landkreises zusammengefasst und im Zuge der Behälteraufstellung verteilt. „Mit der Nutzung der Biotonne können alle einen wichtigen Beitrag zum Ressourcen- und Klimaschutz leisten, indem die Bioabfälle dem Stoffkreislauf wieder zugeführt werden. Denn aus den Bioabfällen kann hochwertiger Kompost gewonnen werden, der sich hervorragend als organischer Dünger für die Landwirtschaft und den Gartenbau eignet“, erklärt Landrat Ludger Weskamp.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Sprechstunden samstags, sonntags, feiertags von 9 bis 12 Uhr

- | | |
|------------------------|--|
| bis 11.10. | Herr ZA K.-U. Lüdtko
Triftstr. 1b, 16775 Löwenberg
☎ 033094/50325 oder 0160 91903553 |
| 12.10. – 18.10. | Frau Dipl.-Stom. P. Penschinski
Rathenastr. 12a, 16798 Fürstenberg
☎ 033093/39085 |
| 19.10. – 25.10. | Frau Dipl.-Stom. Ch. Fischer
Brandenburger Str. 14, 16798 Fürstenberg
☎ 033093/38401 |
| 26.10. – 01.11. | Frau ZÄ K. Bormeister
R.-Breitscheid-Str. 21, 16775 Gransee
☎ 03306/21680 oder 03307/4217694 (Zehdenick) |

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT ZEHDENICK – NEUE ZEHDENICKER ZEITUNG

Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Objektleitung und verantwortlich für den Gesamteinhalt:
Ines Thomas

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes:
Stadt Zehdenick, Der Bürgermeister
Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Vertrieb: Märker

Die nächste Ausgabe erscheint am **6. November 2020**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **22. Oktober 2020**.

**Bestattungshaus
Schlöpping e.K.**

Inhaber: Erik Uebel

www.bestattungshaus-schloeping.de

Filiale
ZEHDENICK
Berliner Straße 18
16792 Zehdenick
Telefon (03307) 312555

Backofen, Torte, Brotschieber: Bäckernachwuchs gesucht

Zwei Jahre lang hing ein großes Plakat im Schaufenster: „Kriegst du es gebacken?“ stand drauf. Die Bäckerei Jahn aus Zehdenick hatte optisch imposant versucht, Nachwuchs fürs eigene Geschäft zu gewinnen. Auszubildende. Alles für die Katz. „Wir haben das Plakat wieder abgenommen“, sagt Inhaberin Ines Jahn. Das heißt aber nicht, dass die Jahns die Flinte ins Korn werfen. Sie buhlen weiter um interessierte junge Leute, die das klassische Handwerk erlernen wollen. Das betrifft sowohl den Beruf des Bäckers als auch des Konditors sowie Verkäufers. Die Unternehmer kennen den Haupteinwand, der gern ins Feld geführt wird: suboptimale Arbeitszeiten. Bäckermeister Danny Jahn, Sohn von Ines Jahn, reagierte darauf bereits: „Wir arbeiten mittlerweile in Schichten.“ Ein Teil der Mitarbeiter fängt um 2 Uhr an, der andere um 5 Uhr. Das sei ein großer Unterschied. Der 28-Jährige wirbt damit, dass der Beruf sehr kreativ sei und die Mitarbeiter sich entfalten können. Zwar stammen die meisten Rezepte immer noch von Unternehmensgründer Otto Jahn, der im Berliner Café Kranzler lernte und dann das Geschäft vor 122 Jahren eröffnete. Trotzdem bestehe Gestaltungsspielraum. Aktuell wirbeln in der Bäckerei zwei Praktikantinnen mit. Sie arbeiten beide in der Backstube und in der Konditorei. „Eine von ihnen will studieren, ist aber völlig angetan von dem Beruf“, sagt Danny Jahn. Solchen begeister-



Foto: Stefan Blumberg

ten Leuten würden die Jahns gern die Möglichkeit geben, eine Ausbildung in der Zehdenicker Bäckerei zu beginnen. Als Meister wird Danny Jahn die potenziellen Bewerber die drei Jahre über begleiten; während des praktischen Teils sowieso, der theoretische findet in Potsdam statt. „Interesse an Lebensmitteln sollte da sein. Und wer zu Hause schon mal gebacken hat, ist im Vorteil“, so Danny Jahn, der in fünfter Generation in der Bäckerei arbeitet. Brot, Brötchen, Kuchen, Torten, Blätterteige, Dominosteine, Stollen – in der Backstube wird die ganze Palette dessen produziert, was man von einer Bäckerei erwartet. Und das von einem jungen, motivierten Team. „Bei uns klarzukommen, ist nicht schwierig, wir sind

eine lustige Truppe“, so der Meister. Seine Mutter bestätigt: „Die singen im Sommer manchmal sogar Weihnachtslieder.“ Ein weiteres Pfund, mit dem die Jahns wuchern: „Wir haben von Montag bis Freitag geöffnet. Das heißt, am Wochenende haben wir frei. Immer.“ Der 28-Jährige machte seine Ausbildung in der Bäckerei Kolberg in Templin (2009 bis 2011), zwei Jahre später erwarb er in einem viermonatigen Schnelldurchgang den Meistertitel. In der gesamten Bäckerei ist er der Jüngste. Der älteste Mitarbeiter, Andreas Wienand, zählt 56 Jahre. Seit 28 Jahren steht René Reuter in der Backstube, so lange wie kein anderer. Als Ines Jahn mit Danny schwanger war, heuerte er aushilfsweise an – und blieb. Den weitesten Anfahrtsweg

hat Stephan Gottschalk zurückzulegen; er lebt in Fürstenberg/Havel. Alles in allem versorgen elf Mitarbeiter die Zehdenicker mit Selbstgebackenem; in der Backstube und hinterm Verkaufstresen. „Trotzdem bräuchten wir dringend Personal“, sagt Ines Jahn. Zumal die Vergrößerung des Geschäftes mit Sitzmöglichkeiten ein Ziel ist. Aus dem Grund beteiligt sich die Bäckerei im November wie im Vorjahr an der Ausbildungs-offensive in Zehdenick, die die Exin-Oberschule in Zusammenarbeit mit der Stadt und örtlichen Unternehmen veranstaltet. Schüler und Unternehmer kommen ins Gespräch. Ziel der Aktion ist es, den Nachwuchs in der Region zu halten.

Stefan Blumberg

www.heimatblatt.de

Heimatblatt
BRANDENBURG
Verlag



Lokaler geht's nicht

Rund
um die Uhr
in den
Ortszeitungen
Ihre eigene
Anzeige
schalten.



TREPPEN MEISTER® FRITZ MÜLLER
Das Original

Zur Unterstützung unseres Teams suchen wir eine(n) engagierten

Tischler/in

m/w/d in Vollzeit

Fühlen Sie sich angesprochen?

Dann senden Sie uns doch Ihre aussagekräftige Bewerbung an:

Fritz Müller
Massivholztreppe GmbH & Co. KG
Gasse 3
16775 Gransee OT Altlüdersdorf
Tel: 03306 - 7995 0
info@treppenbau-mueller.de

Ihre Aufgaben:

- Herstellung und Montage unserer Treppen

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Tischler/in bzw. Schreiner/in
- engagiertes und selbständiges Arbeiten, gute Arbeitsorganisation,
- Teamfähigkeit, Führerschein Klasse 3 (B; BE)

www.treppenbau-mueller.de



Dr. Michael Hantschel
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

„Persönliche Beratung – vertrauensvoll und kompetent.“

- Finanzbuchhaltung
- Jahresabschluss
- Steuerberatung
- betriebswirtschaftliche Beratung
- Wirtschaftsprüfung

Markt 5 | 16798 Fürstenberg/Havel
033093 61 51 30 | info@dr-hantschel.de
www.dr-hantschel.de

Bestattungsinstitut RUNGE 

Tag und Nacht für Sie erreichbar!

- ◇ Erledigung aller Formalitäten
- ◇ sofortige Überführung
- ◇ Traueranzeigen
- ◇ Trauerkarten
- ◇ Bestattungsvorsorge
- ◇ auf Wunsch auch Hausbesuche

033 07 / 31 24 99
bestattung-runge@t-online.de
Berliner Straße 6
16792 Zehdenick

www.bestattungsinstitut-runge.de

Die **Neue Zehdenicker Zeitung mit Amtsblatt** erscheint monatlich in einer Auflage von 7.200 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus.

In Ihrer Nähe:

• Fürstenberger Anzeiger mit Amtsblatt	4.100 Exemplare
• Granseer Nachrichten mit Amtsblatt	4.900 Exemplare
• Amtsblatt Löwenberger Land	4.000 Exemplare
• Stadtmagazin Oranienburg mit Amtsblatt	23.000 Exemplare

Alle weiteren Informationen unter www.heimatblatt.de.

Wollen Sie anderen mitteilen, dass es was zu feiern gibt oder sich einfach herzlich bedanken?

In vier einfachen Schritten haben Sie Ihre Anzeige gestaltet, gebucht und bezahlt.

Wählen Sie aus einer Vielzahl von Motiven oder formulieren Sie Ihren eigenen Text.



25%
Online-Rabatt

Jederzeit:
www.heimatblatt.de/familienanzeigen